

Amt Schönberger Land
- Der Gemeindegewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung
über das Nachrücken einer Ersatzperson
in die Gemeindegewahlvertretung Grieben

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat **Herr Frank Lenschow** mit Schreiben vom 21.06.2024 erklärt, dass er sein Mandat als Gemeindegewahlvertreter niederlegt.

Der Sitz geht gemäß § 46 Abs. 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergemeinschaft Grieben-Zehmen (WGZ) über, aus dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Gunnar Wigger

übergeht. Herr Wigger hat den Sitz in der Gemeindegewahlvertretung angenommen. Der Übergang des Sitzes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gegen diese Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Grieben und die untere Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Gemeindegewahlleiter, 23923 Schönberg, Am Markt 15, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 02.07.2024

gez. Sperling
Gemeindegewahlleiter